

Völkerrecht und Militärbasen am Beispiel von Ramstein

von Otto Jäckel, Vorsitzender IALANA Deutschland

Im Schnitt 28 zivile Todesopfer pro getöteter Zielperson



Otto Jäckel bei einer Veranstaltung von atomwaffenfrei.jetzt – Quelle: Flickr

Nach Untersuchungen der Organisation „Reprivee“ kamen bereits in der Vergangenheit auf eine Zielperson, die von einer Hellfire Rakete von einer Drohne aus getroffen wurde, 28 unbeteiligte getötete Zivilpersonen. Nach Berichten der New York Times werden darüber hinaus nicht selten alle Männer im wehrfähigen Alter, die sich in einer definierten Zone mit Aktivitäten des bewaffneten Aufstands aufhalten, von CIA und US-Streitkräften umstandslos als feindliche

Kämpfer eingestuft. Von Drohnen aus werden dann sogenannte *signature strikes* ausgeführt, bei denen Zielpersonen allein wegen bestimmter Verhaltensweisen getötet werden, ohne dass man überhaupt weiß, um wen es sich dabei handelt.

Brandon Bryant, dem IALANA gemeinsam mit der Vereinigung Deutscher Wissenschaftler wegen seiner Enthüllungen der Abläufe im Drohnenkrieg den Whistleblowerpreis verliehen hat, berichtete im NSA-Untersuchungsausschuss vor dem Deutschen Bundestag, es seien z.B. zwei neuseeländische Staatsbürger durch Einsatz von Drohnen getötet worden, bei denen sich anschließend herausgestellt habe, dass sie lediglich als Lehrer tätig gewesen seien.



Screenshot Brandon Bryant, Quelle: YouTube

Welche Haltung hat die Bundesregierung zur Verstrickung von Ramstein in den globalen Drohnenkrieg?

Ende 2016 hat die Bundesregierung in einer Fragestunde des Deutschen Bundestages durch den Staatsminister im Auswärtigen Amt Michael Roth auf eine parlamentarische Anfrage eine brisante Antwort zur bedeutsamen Rolle der US-Airbase Ramstein im globalen US-Drohnenkrieg gegeben, mit der sie frühere eigene Auskünfte in einem wichtigen Punkt modifiziert hat.

Roth erklärte u.a., »die US-Seite« habe der Bundesregierung am 26.08.2016 mitgeteilt, dass »die globalen Kommunikationswege der USA zur Unterstützung unbemannter Luftfahrzeuge Fernmeldepräsenzpunkte auch in Deutschland einschließen, von denen aus die Signale weitergeleitet würden. Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge würden von verschiedenen Standorten aus geflogen, unter Nutzung diverser Fernmelderelaischaltungen, von denen einige auch in Ramstein laufen würden.«

Die Bundesregierung vertraut dabei, so Staatsminister Roth, weiterhin auf »die Zusicherung der Vereinigten Staaten, dass Aktivitäten in US-Militärliegenschaften in Deutschland im Einklang mit dem geltenden Recht erfolgen.« Und StM Roth weiter: »Ich kann nicht generell von einem völkerrechtswidrigen Verhalten sprechen; wir können das nur auf den Einzelfall bezogen tun. Insofern kann ich darüber auch nichts sagen; denn ich vermag die Verantwortlichkeiten, die sich aus Ramstein heraus ergeben, nicht zu beurteilen.« Das heißt im Klartext: Die Bundesregierung schließt nicht aus, dass es in Einzelfällen zu rechtswidrigen Drohneneinsätzen unter Beteiligung der US-Einrichtungen in Ramstein kommt, vermag das aber nicht zu beurteilen, weil sie diese Einzelfälle nicht untersuchen will.

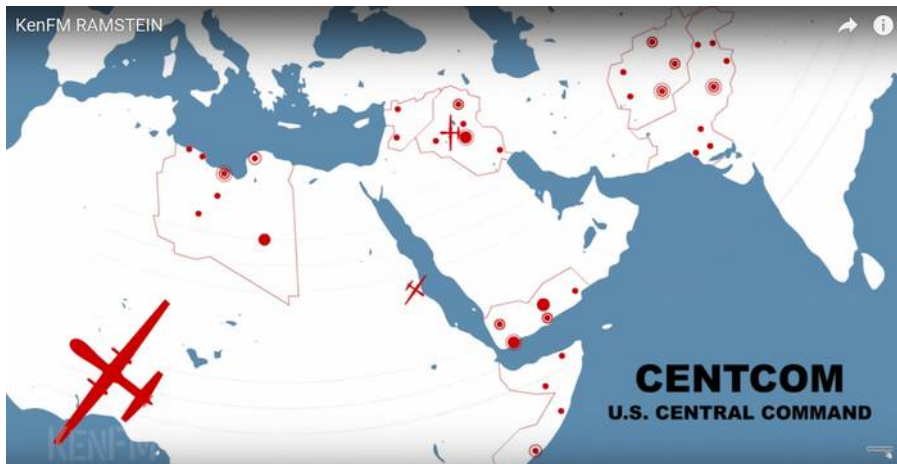
Welche Rechtsgrundlagen muss die Bundesregierung bei ihrem Vorgehen zwingend beachten?

1. Die aus Art. 20 Abs. 3 und Art. 25 GG folgende Bindung der Bundesregierung an Gesetz und Recht und an die Regeln des Völkerrechts verbietet es ihr, an Handlungen nichtdeutscher Hoheitsträger – also z.B. solcher der USA – auf deutschem Boden mitzuwirken, wenn diese gegen das Völkerrecht verstoßen. Nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung beinhaltet dies z.B. die Versagung von Überflugrechten, wenn diese von ausländischen Streitkräften für völkerrechtswidrige Maßnahmen genutzt werden sollen.

2. Aus dem V. Haager Landkriegsabkommen von 18.10.1907, das sowohl die USA als auch Deutschland ratifiziert haben, hat ein nicht an einem bewaffneten Konflikt beteiligter Staat einzuschreiten, wenn eine Konfliktpartei sein Territorium für die Kriegsführung benutzt. Ansonsten verletzt er seine Neutralitätspflicht. Zur Unterbindung von Neutralitätspflichtverletzungen gehört danach auch ausdrücklich die Pflicht, zu verhindern, dass auf seinem Gebiet militärisch genutzte „*funkentelegraphische Einrichtungen*“ des kriegführenden Staats installiert werden. Die Bundesregierung hat somit zu verhindern, dass auf deutschem Territorium gelegene ausländische Militärbasen bei einem internationalen bewaffneten Konflikt in völkerrechtswidrige Militäreinsätze einbezogen werden.

3. Ferner wird nach der UN-Aggressionsresolution 3314 vom 14.12.1974 als Angriffshandlung im Sinne des Art. 39 der UN Charta angesehen: „die Handlung eines Staates, die in seiner Duldung besteht, dass sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen.«

Die Liegenschaften der US Air Base Ramstein sind kein exterritoriales Gebiet. Sie gehören zum deutschen Staatsterritorium und sind den US-Streitkräften »lediglich« auf unbestimmte Zeit entsprechend Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 ZA-NTS »zur ausschließlichen Nutzung zu Verteidigungszwecken überlassen« worden. Gemäß Art. 53 Abs. 1 ZA-NTS gilt – und das dürfte manchen Angehörigen der US-Streitkräfte, die hier ihren Dienst verrichten, nur wenig bekannt sein – für die Benutzung dieser überlassenen Liegenschaften deutsches Recht, »soweit nicht in diesem Abkommen und in anderen internationalen Übereinkünften etwas anderes vorgesehen ist« und »sofern nicht die Organisation, die interne Funktionsweise und die Führung der Truppe und ihres zivilen Gefolges, ihrer Mitglieder und deren Angehöriger ... betroffen sind«.



Screenshot aus YouTube-Video von KenFM zur Ari Base Ramstein

Grundgesetzliches Verbot von Angriffskriegen wird missachtet!

In anderen Übereinkünften ist aber nichts anderes vorgesehen. Weder der NATO-Vertrag vom 04.04.1949 noch das NATO Truppenstatut (NTS) vom 19.06.1951 und das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut vom 03.08.1959 sehen eine Verpflichtung Deutschlands vor, die US-Streitkräfte bei der Nutzung von militärischen Liegenschaften zur Durchführung von Militäroperationen von der Beach-

tung deutschen Rechts freizustellen. Gleiches gilt hinsichtlich der Regelungen im sog. Aufenthaltsvertrag vom 23.10.1954 (BGBl. 1955 II, S. 253). Nach Art. II NTS sind die stationierten Truppen in Deutschland ohnehin generell verpflichtet, das Recht des Aufenthaltsstaates, also deutsches Recht, zu achten. Zu den durch die ausländischen Truppen in Deutschland zu beachtenden Rechtsvorschriften gehören im vorliegenden Zusammenhang namentlich das Verbot eines Angriffskrieges gem. Art. 26 GG sowie völkerrechtliche Bestimmungen zu militärischer Gewaltanwendung, wenn und soweit diese nach näherer Maßgabe von Art. 25 GG oder Art. 59 Abs. 2 GG Bestandteil des innerstaatlichen Rechts sind. Hierzu gehören das Unterscheidungsgebot in Art. 48 ZP I sowie die Regelungen in Art 57 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Rot-Kreuz-Abkommen zum Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte. Danach ist bei Kriegshandlungen stets darauf zu achten, dass die Zivilbevölkerung, zivile Personen und zivile Objekte verschont bleiben. Wer einen Angriff plant oder beschließt, hat von jedem Angriff Abstand zu nehmen, bei dem zu rechnen ist, dass er auch Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen. Außerdem dürfen einzelne als solche erkennbare Zivilpersonen nicht gezielt getötet werden, sofern und solange sie nicht unmittelbar an bewaffneten Kampfhandlungen teilnehmen, Art 51 Abs 2-3 ZP I.

Dies haben die US-Streitkräfte, wenn sie von deutschem Boden aus operieren, zu beachten. Hiergegen verstoßen die Drohnenangriffe der USA ständig. Die militärische Bekämpfung von Gegnern durch bewaffnete Drohnen ist allenfalls gegen Kombattanten in einem akut stattfindenden militärischen Gefecht zulässig. Dabei müssen die Zielpersonen durch ihre Bewaffnung klar als Kämpfer zu identifizieren sein.

Bewegt sich etwa ein afghanischer Bauer nach der Beteiligung an einer bewaffneten Aktion wieder als Zivilist auf seinem Feld oder im Dorf, gilt nur noch Polizeirecht. Das heißt, er kann für die Beteiligung an bewaffneten Aktionen strafrechtlich verfolgt und vor Gericht gestellt werden – in gleicher Weise, wie dies in Europa mit terroristischen Attentätern geschieht. Der überraschende und heimtückische Angriff durch eine bewaffnete Drohne ist in diesen Fällen nichts weiter als Lynchmord und keinesfalls durch ein UNO-Mandat wie etwa „Resolute Support“ in Afghanistan gedeckt.

Schließlich ist zu beachten, dass die US-Drohnenangriffe gegen Ziele in Pakistan, im Jemen und in Somalia gegen die territoriale Integrität dieser Zielstaaten verstoßen (Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta). Es handelt sich in jedem Einzelfall um völkerrechtswidrige Aggressionen.

Über welche Handlungsoptionen verfügt die Bundesregierung?

Nach Art. 53 Abs. 3 ZA-NTS sind die US-Streitkräfte verpflichtet sicherzustellen, »dass die deutschen Behörden die zur Wahrnehmung deutscher Belange erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Liegenschaft durchführen dürfen«.

Das gilt sowohl für die deutschen Behörden der Liegenschafts- und Vermögensverwaltung als auch etwa für das auf der US Air Base Ramstein eingerichtete Unterstützungskommando der Bundeswehr. Die Bundeswehr unterhält seit 1996 in Ramstein beim Oberbefehlshaber der US Air Force in Europa (USAFE) ein »Verbindungskommando der Bundesluftwaffe«, das unmittelbaren Zugang zum US-Kommandeur hat und seinerseits dem Inspekteur der Luftwaffe berichtet. Damit kann sie sich um alle für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Informationen bemühen.

Dabei arbeiten die deutschen und die US-Stellen zusammen, wobei die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit im Unterzeichnungsprotokoll (UP) festgelegt sind. Nach Abs. 4bis UP zu Art. 53 ZA-NTS haben die Behörden der US-Seite den zuständigen deutschen Behörden »jede angemessene Unterstützung, die zur Wahrnehmung der deutschen Belange erforderlich ist, einschließlich des Zutritts zu den Liegenschaften nach vorheriger Anmeldung« zu gewähren, »damit sie ihre Amtspflichten erfüllen können«.

Regelungen zur Kontrolle des Handelns der US-Streitkräfte in den ihnen überlassenen Liegenschaften können in entsprechenden Regierungsübereinkommen und Überlassungsvereinbarungen getroffen werden. Dabei hat die Bundesregierung darauf zu drängen, dass eine völkerrechtswidrige Nutzung der Liegenschaften ausgeschlossen wird. Die Nutzungsrechte der Air Base Ramstein sind nach Art. 53 Abs. 1 ZA-NTS lediglich auf die „*befriedigende Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten*“ gerichtet. Die Führung völkerrechtlicher Aggressionen und Angriffe auf Zivilpersonen sind von diesem Nutzungszweck nicht gedeckt. Soweit es diesbezüglich zu Meinungsverschiedenheiten kommt, kann eine beratende Kommission zum Zweck der Schlichtung gebildet werden oder gemäß Art 82 Buchst. c) ZA-NTS eine Änderung des Zusatzabkommens vereinbart werden.

Stationierungsabkommen kündigen!

Scheitern solche Verhandlungen, kann Deutschland das Zusatzabkommen nach Art 81 Satz 2 ZA-NTS mit einer Frist von zwei Jahren kündigen.

Die Kündigungsmöglichkeit betrifft auch den Aufenthaltsvertrag von 1954, dessen automatisches Außerkrafttreten bei Abschluss eines Friedensvertrags vorgese-

hen war und der nach dem Abschluss des 2+4 Vertrags 1990 durch einen Notenwechsel unbefristet verlängert wurde.



Plakat von Kenny Hübner, das als Sieger aus dem Plakatwettbewerb 2017 hervorgegangen ist.

kleinen Museum über die dann vergangene Zeit des von Ramstein aus geführten Drohnenkrieges, einem Museum, das von den tausenden ehemaligen US-Soldaten, die hier Dienst getan haben, besucht wird – als jederzeit willkommene Touristen.

*Komplettfassung des Vortrages am 8.9.2017 in Kaiserslautern unter:
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP15517_220917.pdf*

Der Drohnenkrieg von Ramstein aus muss von der Bundesregierung kontrolliert und – soweit die Aktionen über den Einsatz in einem militärischen Gefecht hinausgehen – unterbunden werden.

Lässt sich die Regierung der USA nicht auf eine solche Kontrolle ein, ist die Nutzung der Satellitenrelaisstation in Ramstein durch eine Nachverhandlung der Überlassungsvereinbarung auszuschließen. Lehnt die Regierung der USA dies ab, sind die Verträge, auf denen die Nutzung der Militärbasen der USA in Deutschland beruhen, zu kündigen und mehr als ein Vierteljahrhundert nach dem Abzug der russischen Truppen auch der Abzug der US-Amerikanischen Truppen aus Deutschland herbeizuführen.

Der Traum muss Wirklichkeit werden von der Konversion der Air Base Ramstein in eine zivile Nutzung mit einem